

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Stadt Bad Driburg vom 29.10.2009**

Präambel

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflichten
- § 3 Schutzmaßnahmen
- § 4 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 5 Werbung / Wildes Plakatieren
- § 6 Tiere
- § 7 Verunreinigungsverbot
- § 8 Straßenschutz bei landwirtschaftlichen Arbeiten
- § 9 Abfallbehälter / Sammelbehälter
- § 10 Wohnwagen, Zelte, sonstige Wohngelegenheiten sowie Verkaufswagen
- § 11 Kinderspielplätze
- § 12 Hausnummern
- § 13 Öffentliche Hinweisschilder
- § 14 Lärmbekämpfung
- § 15 Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit
- § 16 Brauchtumsfeuer
- § 17 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
- § 18 Siloanlagen und Dungstofflager
- § 19 Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Inkrafttreten und Aufheben von Vorschriften

Auf Grund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274), und der §§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen -Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG)- in der Fassung vom 18.03.1975 (GV NW S. 232 / SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GV NRW S. 622), wird von der Stadt Bad Driburg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bad Driburg vom 26.08.2009 mit Zustimmung der Bezirksregierung Detmold vom 19.05.2009 nach § 5 Abs. 4 LImSchG zu den §§ 14 - 17 für das Gebiet der Stadt Bad Driburg folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Geh- und Radwege, Bürgersteige, (Park-)Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs- und Parkanlagen, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Schulgelände, Friedhöfe, Waldungen, Wassertretbecken sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen, Grillstätten, Ruhebänke, Telekommunikationseinrichtungen und öffentliche Toilettenanlagen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Ehrenmale, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Litfasssäulen, Brunnen- und Wasserspielanlagen, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrszeichen, Hinweisschilder und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflichten

Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet, belästigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf von Unbefugten nicht vereitelt oder eingeschränkt werden.

§ 3

Schutzmaßnahmen

- (1) An Verkehrsflächen oder Anlagen angrenzende Grundstückseinfriedigungen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile müssen so hergestellt und erhalten werden, dass sie niemanden behindern oder gefährden. Insbesondere dürfen an diesen Grundstückseinfriedigungen Stacheldraht, Nägel und andere scharfkantige oder spitze Gegenstände nicht so angebracht werden, dass sie Personen verletzen oder Sachen beschädigen können.

- (2) In den Verkehrs- bzw. Anlagenraum aufschlagende Tore, Türen, Fenster, Fensterläden u.ä. Vorrichtungen oder sonst hineinragende Gegenstände, wie Schaukästen und Warenautomaten, müssen so angebracht sein und bedient werden, dass sie niemanden behindern oder gefährden.
- (3) Fahnen, Schriftbänder, Girlanden u.ä. auf den Anliegergrundstücken dürfen nicht mit Benutzern und Einrichtungen im Verkehrs- oder Anlagenbereich in Berührung kommen können.
- (4) Die ohne besondere Einfriedigung an eine Verkehrsfläche oder an eine Anlage angrenzenden bzw. im Verkehrs- oder Anlagenbereich gelegenen Keller- und Versorgungsschächte sowie ähnliche Öffnungen müssen mit festen Abdeckungen versehen sein. Diese sind so anzubringen und zu erhalten, dass Benutzer der Verkehrsfläche bzw. Anlage nicht gefährdet oder verletzt werden können.
- (5) Bäume, Büsche, Sträucher, Hecken und andere Pflanzen sind vom Grundstückseigentümer so rechtzeitig zurückzuschneiden bzw. zurückschneiden zu lassen, dass sie nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen. Verkehrszeichen oder Hinweisschilder im Sinne des § 13 dieser Verordnung dürfen hierdurch nicht verdeckt werden.

§ 4

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Verkehrsflächen und Anlagen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Die durch Schilder oder in anderer Form angeordneten Nutzungsbeschränkungen sind zu beachten.
- (2) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist/sind insbesondere untersagt,
 1. unbefugt Bäume, Sträucher und Pflanzen zu entfernen, zu beschädigen oder Teile derselben abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 2. Hydranten, Schachtdeckel, Einlauföffnungen von Kanälen, Vorrichtungen, die den Zugang zu Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und Feuermeldeanlagen oder ähnlichen Einrichtungen ermöglichen, sowie sonstige öffentliche Einrichtungen dieser Art zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen;
 3. Ruhebänke, Tische, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu besprühen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 4. Sperrvorrichtungen und Sicherheitsbeleuchtungen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen unbefugt zu überwinden;
 5. im Bereich von Schulen, Kindergärten, Jugendeinrichtungen, Spielplätzen, Kirchen und Friedhöfen alkoholische Getränke zu konsumieren;
 6. alkoholische Getränke zu konsumieren, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung beeinträchtigt wird;

7. wiederkehrende örtliche Ansammlungen von Personen, von denen regelmäßig Störungen, wie Belästigungen von Passanten, Lärmbelästigungen, Verunreinigungen oder alkoholbedingte Hilflosigkeitszustände ausgehen;
 8. außerhalb von Grillstätten eine Feuerstelle anzulegen oder zu grillen;
 9. in aggressiver verbaler bzw. tätlicher Form zu betteln;
 10. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 Gewerbeordnung bedürfen, vor öffentlichen Einrichtungen, insbesondere im Bereich von Schulen, Kirchen und Friedhöfen, auszuüben.
- (3) Besondere Fortbewegungsmittel, wie Skateboards, Inline-Skater u.ä., dürfen in Fußgängerzonen und auf dem Rathausvorplatz zu sportlichen Zwecken und zur Freizeitgestaltung nicht benutzt werden.
- (4) In Anlagen, insbesondere auf Grünflächen, ist das Übernachten, das Abstellen von Fahrzeugen und anderen Gegenständen sowie das Lagern von Materialien untersagt. Für den Zeltplatz Neuenheerse gelten vorrangig die besonderen Bestimmungen der Zeltplatzordnung.

§ 5

Werbung / Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen, insbesondere an Bäumen, Haltestellen, Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Hinweisschildern im Sinne des § 13 dieser Verordnung, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmte Gegenstände und Einrichtungen, sowie an den im Angrenzungsbereich zu Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedigungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken. Ferner ist es verboten, die in Satz 1 genannten Werbemittel an parkenden Fahrzeugen anzubringen.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt Bad Driburg genehmigte Nutzungen, für von der Stadt Bad Driburg konzessionierte Werbeträger sowie für baurechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen sind so zu unterhalten, dass sie nicht verunstaltet wirken.
- (4) Wer den Verboten der Absätze 1 und 2 zuwiderhandelt oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße

auch den Veranstalter oder Nutznießer, auf den durch das Werbematerial, die Plakatanschläge oder Darstellungen hingewiesen wird.

§ 6

Tiere

- (1) Tierhalter bzw. Personen, die die Aufsicht über Tiere ausüben, haben dafür zu sorgen, dass die Tiere keine Personen schädigen, gefährden oder verängstigen, keine Sachen beschädigen und weder Verkehrsflächen noch Anlagen verunreinigen. Dennoch entstandene Verunreinigungen sind von den genannten Personen unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben dafür zu sorgen, dass die Tiere, ausgenommen Katzen, nicht unbeaufsichtigt umherlaufen.
Hunde sind auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie außerhalb bebauter Ortsteile auf Wegen, die als Wanderwege gekennzeichnet sind, an der Leine zu führen. Im übrigen gelten die Vorschriften des Landesforstgesetzes und des Landeshundegesetzes.
- (3) Von Spielplätzen und Wassertretbecken sind Tiere fernzuhalten.
- (4) Wildlebende Katzen und Tauben sowie Enten, Gänse und Schwäne dürfen nicht gefüttert werden.
- (5) 1. Halter von Katzen, die ihre Tiere frei laufen lassen, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen, die jünger als 5 Monate sind.

Als Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

2. Für die Zucht von Katzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 7

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen;
 2. sonstigen Verpackungsmaterialien und anderen Gegenständen;

3. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Verkehrsflächen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
 4. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen;
 5. das Ablassen und die Aufbringung von Öl, Altöl, Benzin und Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen oder feuergefährlichen Stoffen auf Verkehrsflächen bzw. Anlagen oder deren Einleitung in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grund auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem städtischen Ordnungsamt ist unverzüglich Mitteilung zu machen. Außerhalb der Dienststunden des städtischen Ordnungsamtes ist die Polizei zu informieren;
 6. die Staubbildung, die durch die Behandlung, Verladung oder Beförderung von Erdreich, Bauschutt, Baustoffen, Kehricht, Asche oder anderen Stoffen entsteht und sich auf Verkehrsflächen oder Anlagen ausbreitet. Sie ist durch geeignete Mittel (z.B. durch Sprengen mit Wasser) zu verhindern bzw. der Staub ist unverzüglich zu beseitigen.
 7. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, Anhängern oder sonstigen Transportmitteln, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand Verkehrsflächen oder Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.
- (3) Personen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, haben Abfallbehälter aufzustellen und Abfälle, die in diesem Zusammenhang im Umkreis von 30 m anfallen, einzusammeln.

§ 8

Straßenschutz bei landwirtschaftlichen Arbeiten

Es ist verboten, bei der Feldbestellung auf Straßen und Wegen zu wenden, diese zu überackern, Seitenstreifen abzupflügen und Wegeseitengräben zuzuackern.

§ 9

Abfallbehälter / Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.

- (2) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, sperrigem Abfall oder dergleichen neben oder auf Recyclingcontainern ist verboten.
- (3) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die zur Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände dürfen weder den Verkehr behindern noch Verkehrsflächen oder Anlagen verunreinigen. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden. Bis zur Übernahme des Altmaterials bleibt der Abgebende verantwortlich.
- (4) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

Die Absätze 1 bis 4 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist

§ 10

Wohnwagen, Zelte, sonstige Wohngelegenheiten sowie Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten, sonstigen Wohngelegenheiten sowie Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. der Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.
- (3) Wer als Eigentümer oder Besitzer eines Grundstückes die dauernde oder vorübergehende Niederlassung von Personen in fahrbaren oder nicht fahrbaren Wohnungen, Zelten, Hütten und anderen nicht fest mit dem Erdboden verbundenen Wohngelegenheiten auf seinem Grundstück zulassen will, bedarf dazu der Erlaubnis. Auf Wohngrundstücken ist das Aufstellen von Wohngelegenheiten der genannten Art erlaubnisfrei, soweit dem nicht andere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- (4) Benutzer von Wohnwagen und anderen der vorgenannten Wohngelegenheiten dürfen das betreffende Grundstück erst dann entsprechend nutzen, wenn eine gültige Erlaubnis für die Grundstücksbenutzung vorliegt.

§ 11

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen ist nur Kindern und deren Begleitpersonen erlaubt.

- (3) Aktivitäten, die geeignet sind, spielende Kinder oder deren Begleitpersonen zu gefährden, sind verboten.
- (4) Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (5) Das Rauchen auf Kinderspielplätzen ist verboten.

§ 12

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich lesbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedigung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedigung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen oder ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen bzw. so zu markieren, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 13

Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und Besitzer sowie sonstige dinglich Berechtigte müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßennamenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedigungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Unbefugten Personen ist es untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 14

Lärmbekämpfung

- (1) Lärmverursachende Tätigkeiten sind nur werktags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 19.00 Uhr gestattet. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere die Benutzung von Rasenmähern, Vertikutierern, Motorsägen und anderen motorbetriebenen

Geräten und Maschinen, sowie das Holzhacken, Sägen, Hämmern, Bohren, Fräsen, Schleifen und Schreddern.

- (2) Die Beschränkungen des Absatz 1 gelten nicht für Tätigkeiten zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes, für notwendige Arbeiten landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe und für die Pflege öffentlicher Anlagen.
- (3) Die Vorschrift des § 7 Abs. 1 Nr. 2 Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, die die Zeiten für die Benutzung von Freischneidern, Grastrimmern, Graskantenschneidern, Laubbläsern und Laubsammlern weiter einschränkt, bleibt unberührt.
- (4) In unmittelbarer Nähe von Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, Kurkliniken, Kurheimen, Hotels und Pensionen, Schulen während des Unterrichtes sowie Kirchen während des Gottesdienstes sind laute Spiele und anderer vermeidbarer Lärm verboten.
- (5) Ein begründeter Anlass gem. § 24 Abs. 1 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz ist insbesondere gegeben bei besonderen öffentlichen Ereignissen, grundsätzlich jedoch nicht bei privaten Feierlichkeiten, wie Alters-, Ehe- und Firmenjubiläen u.ä..

§ 15

Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

- (1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 Landes-Immissionsschutzgesetz NRW folgende Ausnahmen zugelassen:
 1. für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 4.00 Uhr;
 2. für Veranstaltungen im Rahmen des Karnevals bis 4.00 Uhr;
 3. für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai bis 4.00 Uhr;
 4. für die Schützenfeste mit Königschießen, das Siedlerfest und traditionelle Volksfeste bis 4.00 Uhr;
- (2) Die Ausnahmen unter Abs. 1 Nr. 2 bis 4 sind auf den jeweiligen Festplatz / Veranstaltungsort beschränkt. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen außerhalb fester Baulichkeiten ist nur bis 23.00 Uhr gestattet.

§ 16

Brauchtumsfeuer

Das Abbrennen von Brauchtumsfeuern, z.B. Oster- und Martinsfeuer, ist genehmigungspflichtig.

§ 17

Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Abwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landes-Immissionsschutzgesetzes Nordrhein- Westfalen so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist.
- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlamm dürfen grundsätzlich nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.
- (3) Jauche, Gülle und andere flüssige oder feste übelriechende Dungstoffe oder Klärschlämme dürfen nur an Werktagen in einem Mindestabstand von 100 Metern zu gemäß § 30 Baugesetzbuch beplanten Gebieten oder nach § 34 Baugesetzbuch im Zusammenhang bebauten Ortsteilen aufgebracht werden.
- (4) Werden die in Absatz 3 genannten flüssigen Stoffe als durch Belüftung oder gleichwertig behandelte Flüssigmist bzw. mittels Schleppschlauchverteiler o.ä. Technik aufgebracht, so ist abweichend von Absatz 3 ein Mindestabstand von 50 Metern einzuhalten.

§ 18

Siloanlagen und Dungstofflager

- (1) Nicht ortsfeste Grünblattsiloanlagen, sogenannte Fahrsilos bzw. Behelfssilos, dürfen innerhalb eines Abstandes von 100 m zum nächsten Wohn- oder zum Aufenthalt von Menschen dienenden Gebäude nicht angelegt werden.
- (2) Die nicht ortsfesten Siloanlagen sind in einem Mindestabstand von 5 m von den Verkehrsflächen und Anlagen im Sinne des § 1 dieser Verordnung so herzurichten, dass Sickersaft nicht auf diese Flächen gelangen kann.
- (3) Nicht ortsfeste Siloanlagen sind mit geeignetem Material abzudecken. Nach Entnahme von Silage aus dieser Anlage ist die Entnahmestelle unverzüglich zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen abzudecken.
Das Abdeckungsgebot der Entnahmestelle entfällt, soweit sich die Siloanlage außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (Außenbereich) und unter Einhaltung des in Abs. 1 genannten Abstandes befindet.
- (4) Am Ort der Verwendung von Silage als Viehfutter ist dieser Stoff so zu lagern, dass Sickersaft nicht in die Kanalisation gelangen kann und hierdurch eine unzumutbare Geruchsbelästigung für die Nachbarschaft ausgeschlossen ist.
- (5) Die behelfsmäßige Lagerung fester Dungstoffe außerhalb befestigter Dungstätten ist nur dann im Außenbereich zulässig, wenn ein Mindestabstand von 5 m zu Verkehrsflächen und Anlagen im Sinne des § 1 dieser Verordnung eingehalten wird.
Die Bestimmungen zum Landschafts- und Gewässerschutz gelten entsprechend.

§ 19

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung

- (1) Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.
- (2) Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die allgemeinen Verhaltenspflichten gem. § 2,
 2. die Verpflichtung zur Durchführung von Schutzmaßnahmen gem. § 3,
 3. die Benutzungsge- und -verbote für Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 4,
 4. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens auf Verkehrsflächen und in Anlagen gem. § 5 Abs.1, das Verunstaltungsverbot gem. § 5 Abs. 2 , das Unterhaltungsgebot gem. § 5 Abs. 3 und die Beseitigungspflicht gem. § 5 Abs. 4,
 5. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren und Kastration von Katzen gem. § 6,
 6. das Verunreinigungsverbot gem. § 7 Abs. 1 und 2 und die Verpflichtung zur Aufstellung von Abfallbehältern bzw. zum Einsammeln von Abfällen gem. § 7 Abs. 3,
 7. das Verbot hinsichtlich des Straßenschutzes bei landwirtschaftlichen Arbeiten gem. § 8,
 8. die Bestimmungen hinsichtlich der Beseitigung und Entsorgung von Abfällen gem. § 9,
 9. die Bestimmungen hinsichtlich des Ab- und Aufstellens von Wohnwagen, Zelten, sonstigen Wohngelegenheiten sowie Verkaufswagen gem. § 10,
 10. die Bestimmungen hinsichtlich der Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 11,
 11. die Hausnummerierungs- und Ummummerierungspflicht gem. § 12,
 12. die Duldungspflicht gem. § 13 Abs. 1 und das Einwirkungsverbot gem. § 13 Abs. 2,
 13. die Bestimmungen hinsichtlich der Lärmbekämpfung gem. § 14,
 14. die Genehmigungspflicht für Brauchtumsfeuer gem. § 16,
 15. die Bestimmungen hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr sowie Aufbringung gem. § 17,
 16. die Bestimmungen hinsichtlich der Anlegung und Unterhaltung von Siloanlagen und Dungstofflagern gem. § 18dieser Verordnung nicht beachtet.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 21

Inkrafttreten und Aufheben von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bad Driburg vom 25.09.2001 in der Fassung vom 30.09.2002 außer Kraft.

Stadt Bad Driburg
als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bad Driburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 5 Abs. 4 LImSchG hat die Bezirksregierung Detmold am 19.05.2009 ihre Zustimmung zu den §§ 14 - 17 dieser Verordnung erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Verfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Driburg, 29.10.2009

Der Bürgermeister
gez.
Burkhard Deppe

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt/Amtsblatt der Stadt Bad Driburg Nr. 1002 vom 12.11.2009

In Kraft getreten am 19.11.2009